

Anschlussgebühren und Entschädigungen

Preise und Konditionen gültig ab 1. Januar 2021

für den Netzanschluss im Versorgungsgebiet der EAW

www.eawenergie.ch

In Anlehnung an die schweizerische Empfehlung für Netzanschlüsse des VSE (2.100 und 2.101) sowie an den schweizerischen GridCode erhebt die EAW folgende Anschlussgebühren an das Verteilnetz:

Einfamilienhäuser (EFH) und Mehrfamilienhäuser (MFH) bis 10 Wohneinheiten

Die **Anschlussgebühr** setzt sich aus dem **Netzanschluss-** und dem **Netzkostenbeitrag** sowie eventuellen zusätzlichen Gebühren zusammen.

- Der **Netzanschlussbeitrag** umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses (Kabelschutzrohre, Netzkabel, technische Bearbeitung etc.) Dieser richtet sich nach dem erforderlichen Kabelquerschnitt.
- Der **Netzkostenbeitrag** bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur der EAW, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Die Preise verstehen sich für Anschlüsse innerhalb der Bauzone.

		<u>exkl. MwSt.</u>	<u>inkl. MwSt.</u>
Netzanschlussbeitrag:			
Kabel 3x25 / 25mm ²	Fr.	3'400.00	3'661.80
Kabel 3x50 / 50mm ²	Fr.	5'200.00	5'600.40
Netzkostenbeitrag:			
Für die erste Wohneinheit	Fr.	3'000.00	3'231.00
Jede weitere Wohneinheit	Fr.	1'500.00	1'615.50
Zusätzliche Gebühren:			
Anschluss für Wärmepumpe, Sauna, Whirlpool und Ähnliches ab 2 kW Leistung	Fr./kW	150.00	161.55
Fernauslesung gemäss Merkblatt Fernauslesung	Fr.	300.00	323.10

Gewerbe- und Industriebauten sowie MFH > 10 Wohneinheiten

Für Gewerbe- und Industriebauten sowie Mehrfamilienhäuser mit mehr als 10 Wohneinheiten wird der **Netzanschlussbeitrag** und allenfalls ein **Netzkostenbeitrag** gemäss dem effektiven Aufwand verrechnet. Dazu kommt die **Netzanschlussgebühr** von **Fr. 120.-- / kW**, die sich aus der geforderten Anschlussleistung berechnet.

Mit der Anschlussbewilligung werden dem Bauherrn die voraussichtlichen Anschlussgebühren mitgeteilt. Die Gebühren werden nach Bauvollendung detailliert aufgeführt und verrechnet. Akontoforderungen sind möglich.

Erweiterung von bestehenden Anschlüssen

- a. Netzanschlussbeitrag: Nach Aufwand für die entsprechende Verstärkung.
- b. Netzkostenbeitrag:
 - EFH und MFH bis 10 Wohneinheiten: Netzkostenbeitrag für die zusätzlichen Wohneinheiten.
 - Gewerbe- und Industriebauten, MFH > 10WH: Bei Leistungserhöhungen wird die Leistungszunahme in kW multipliziert mit der Netzanschlussgebühr pro kW. Dieser Beitrag wird auch dann erhoben, wenn kein Netzausbau nötig ist. Industrie- oder Gewerbeanschlüsse, welche die mittels Netzkostenbeitrag eingekaufte Leistung überschreiten, werden zu einer Nachzahlung aufgefordert.
- c. Erschliessungsbeitrag: Nach Aufwand.

Diese Preise und Konditionen treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Preise.

Weitere Anschlusskosten und Entschädigungen

		<u>exkl. MwSt.</u>	<u>inkl. MwSt.</u>
Bauprovisorien und temporäre Stromanschlüsse (Baustromverteiler, bis 125 A)			
Details unter: www.eawenergie.ch/dokumente-und-formulare/dokumente/bauprovisorien/			
Montage und Demontage Bauprovisorium inkl. Sicherheitsnachweis	Fr.	650.00	700.05
Miete	Fr./Mt.	50.00	53.85
Energieerzeugungsanlagen (EEA):			
Details unter: www.eawenergie.ch/dokumente-und-formulare/produktionsanlagen-pva/			
Beglaubigung für Photovoltaikanlagen (pro Anlage)	Fr.	150.00	161.55
Andere Anlagen		auf Anfrage	
Entschädigungen:			
Entschädigung an Grundeigentümer für Verteilkabine	Fr.	500.00	538.50

Für elektrische Verbraucher, die Oberschwingungen, Spannungsänderungen, Flicker bzw. Unsymmetrien verursachen, ist der EAW ein Anschlussgesuch einzureichen.

Bestandteile dieser Preise und Konditionen der Anschlusskosten und Entschädigungen

Die folgenden Dokumente sind integrierte Bestandteile dieser Bestimmungen und gehen dieser in der Reihenfolge der Nennung nach:

- Werkvorschriften der Netzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn.
- Die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Anschluss an das Verteilnetz der EAW.

Die Preise und Konditionen der Anschlusskosten und Entschädigungen für Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet der EAW können von der EAW jederzeit einseitig angepasst werden.